

**Benutzerordnung des IT-Service- und Medienzentrums
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences
Technology, Business and Design**

vom 02.06.2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten des ITSMZ
- § 3 Berechtigung und Zulassung zur Nutzung
- § 4 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer
- § 5 Beschränkung und Entziehung des Nutzungsrechts
- § 6 Haftung der Nutzerinnen und Nutzer
- § 7 Haftung der Hochschule
- § 8 Inkrafttreten

Präambel

Ziel der Benutzerordnung ist ein störungsfreier, ungehinderter und sicherer Betrieb der IT-Infrastrukturen und IT-Dienste der Hochschule Wismar. Hierfür stellt diese Ordnung ein Grundregelwerk für einen ordnungsgemäßen Betrieb auf und regelt das Nutzungsverhältnis zwischen Nutzerinnen und Nutzern und dem IT-Service- und Medienzentrums (ITSMZ) der Hochschule Wismar.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Benutzung aller IT-Infrastrukturen und -Dienste, die vom ITSMZ zur Verfügung gestellt, betrieben und verwaltet werden.
- (2) Ebenso gilt diese Ordnung für nachgelagerte IT-Dienste der Hochschule, deren Betrieb durch die dezentralen IT-Bereiche der Fakultäten erfolgt.

§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten des ITSMZ

- (1) Das ITSMZ ist eine zentrale Organisationseinheit der Hochschule Wismar und ist Betreiber zentraler IT-Infrastrukturen und -Dienste, welche es seinen Nutzerinnen und Nutzern an verschiedenen Standorten der Hochschule zur Verfügung stellt.
- (2) Das ITSMZ ist verantwortlich für einen möglichst störungsfreien und sicheren Betrieb dieser Dienste.
- (3) Das ITSMZ verwaltet und erteilt Benutzungsberechtigungen und führt darüber ein zentrales Verzeichnis, in dem alle erforderlichen Daten der nutzungsberechtigten Personen erfasst und verarbeitet werden.
- (4) Das ITSMZ ist berechtigt, Nutzungsdaten datenschutzkonform zu protokollieren und zu verarbeiten. Bei Verdacht auf Missbrauch oder bei Gefahr in Verzug kann eine Auswertung der Protokolldaten personenbezogen vorgenommen werden. Das Erheben von Protokolldaten erfolgt ausschließlich zu nachfolgenden Zwecken:

1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs und der IT-Sicherheit,
2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
3. zum Schutz personenbezogener Daten Dritter,
4. zur Analyse und Korrektur von Störungen,
5. zur Aufklärung und Unterbindung etwaiger missbräuchlicher Nutzung.

(5) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes der IT-Dienste kann das ITSMZ nach Maßgabe der Entscheidung durch die Hochschulleitung und – soweit nach dem Personalvertretungsgesetz vorgesehen – der Beteiligung der Personalräte weitere technisch-organisatorische Regelungen für die Nutzung aufstellen.

(6) Das ITSMZ ist berechtigt, bei Störungen, zur Systemadministration oder aus Gründen der IT-Sicherheit bzw. des Datenschutzes die Nutzung der bereitgestellten Dienste vorübergehend einzuschränken.

(7) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sind das ITSMZ und weiterführend auch die dezentralen IT-Bereiche der Hochschule Wismar zur Einhaltung von datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der Wahrung von Telekommunikations- und Datengeheimnissen verpflichtet.

§ 3 Berechtigung und Zulassung zur Nutzung

(1) Zur Nutzung der zentralen IT-Infrastruktur und IT-Dienste sind berechtigt:

1. die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Wismar im Sinne des Landeshochschulgesetzes einschließlich der Fachschule Seefahrt,
2. Gasthörerinnen und Gasthörer der Hochschule Wismar, die nach einer einvernehmlichen Entscheidung die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Prüfungen genehmigt worden ist,
3. Doktorandinnen und Doktoranden sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten, die durch Professorinnen und Professoren der Hochschule Wismar betreut werden,
4. Mitglieder anderer Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder staatlicher Hochschulen außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgrund besonderer Vereinbarungen,
5. sonstige staatliche Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgrund besonderer Vereinbarungen,
6. das Studierendenwerk Rostock-Wismar,
7. externe Personen, die von der Hochschule mit der Ausführung von Dienstaufgaben oder der Erbringung vertraglicher Leistungen betraut sind,
8. weitere Personen die in begründeten Fällen durch die Leitung des ITSMZ oder des Rektorats zugelassen werden.

(2) Die Zulassung erfolgt zur Wahrnehmung von Aufgaben in den Bereichen wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Studium, der Hochschulbibliothek, der hochschulischen Verwaltung, zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Hochschule Wismar bzw. weiterer Einrichtungen entsprechend Absatz 1. Eine hiervon abweichende Nutzung kann zugelassen werden, wenn sie geringfügig ist und die Zweckbestimmung des ITSMZ sowie die Belange der anderen Nutzerinnen und Nutzer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Zulassung zur Nutzung der IT-Infrastrukturen und -Dienste der Hochschule Wismar erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis. Mitglieder der Hochschule besitzen grundsätzlich eine Nutzungserlaubnis. Diese erhalten die Nutzungserlaubnis mit der Begründung der Mitgliedschaft automatisch. Sie gilt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft. In Absatz 1 bezeichnete weitere Personen können die Nutzungserlaubnis beim ITSMZ in Form eines vorgegebenen Antrages stellen.

(4) Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn:

1. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen nicht oder nicht mehr gegeben sind,
3. die nutzungsberechtigte Person nach § 5 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist,
4. das geplante Vorhaben der Nutzerin oder des Nutzers nicht mit den Aufgaben des ITSMZ und den in Absatz 2 genannten Zwecken vereinbar ist,
5. die vorhandenen Ressourcen für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert sind,
6. die Kapazität der Ressourcen, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht,
7. die zu benutzenden DV-Komponenten an ein Netz angeschlossen sind, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist,
8. zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnete Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

(1) Die berechtigten Nutzerinnen und Nutzer haben das Recht, die IT-Infrastrukturen und -Dienste im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Benutzerordnung zu nutzen.

(2) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet:

Allgemein

1. die Vorgaben der Benutzerordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten,
2. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Infrastrukturen und -Dienste der Hochschule Wismar stört,
3. alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstige Einrichtungen der IT-Betreiber sorgfältig und schonend zu behandeln,

Umgang mit Authentifizierungsmerkmalen

4. ausschließlich mit den Authentifizierungsmerkmalen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde,
5. Authentifizierungsmerkmale in keinem Fall weiterzugeben und dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Authentifizierungsmerkmalen erlangen sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigte Personen der Zugang zu IT-Infrastrukturen und -Diensten der Hochschule Wismar verwehrt wird,
6. den verantwortlichen IT-Mitarbeitern aus ITSMZ oder Fakultäten mitzuteilen, falls sie Kenntnis über missbräuchliche Nutzung der eigenen Authentifizierungsmerkmale erhalten,
7. fremde Authentifizierungsmerkmale weder zu ermitteln, zu nutzen oder zu verändern,
8. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzerinnen oder Nutzer zu nehmen und bekanntgewordene Informationen anderer Nutzerinnen oder Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern,

Softwarenutzung, Urheberrecht

9. bei Benutzung von Software und Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen zu beachten,

10. durch die Hochschule Wismar bereitgestellte Software weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen,

Nutzung der Einrichtung und Computerpools

11. Störungen, Beschädigungen und Fehler der IT-Infrastrukturen unverzüglich dem ITSMZ oder den IT-Mitarbeitern der Fakultäten zu melden,
12. in den Räumlichkeiten des ITSMZ sowie den Computerpools in den Fakultäten den Anweisungen des Personals Folge zu leisten,
13. ohne ausdrückliche Einwilligung des ITSMZ oder den IT-Mitarbeitern der Fakultäten keine Eingriffe in die Hardwareinstallation vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern,

Sonstiges

14. die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich des Datenschutzes einzuhalten und entsprechende Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu treffen,
15. die für die IT relevanten Sicherheitsrichtlinien und Empfehlungen des ITSMZ zu beachten.

§ 5 Beschränkung und Entziehung des Nutzungsrechts

(1) Nutzerinnen und Nutzer können zeitweise oder dauernd in der weiteren Benutzung der IT-Infrastrukturen und -Dienste beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn:

1. sie schuldhaft gegen diese Benutzerordnung, insbesondere gegen die in § 4 aufgeführten Pflichten verstoßen, oder
2. sie die zentralen IT-Infrastrukturen und -Dienste der Hochschule Wismar für rechtswidrige Handlungen missbrauchen, oder
3. der Hochschule durch sonstiges rechtswidrigen Nutzerverhalten Nachteile entstehen oder ihrem Ansehen oder ihren sonstigen schützenswerten Interessen geschadet wird.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sollen erst nach erfolgloser Abmahnung oder bei unmittelbarer Gefahr in Verzug durch die IT-Verantwortlichen des ITSMZ oder der Fakultäten veranlasst werden.

(3) Betroffenen Nutzerinnen und Nutzern ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die die Leitung des ITSMZ entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet ist.

(5) Ein dauerhafter Ausschluss von der Nutzung der IT-Infrastrukturen und Dienste der Hochschule Wismar kann bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzerordnung erfolgen und wird durch die Hochschulleitung entschieden.

§ 6 Haftung der Nutzerinnen und Nutzer

(1) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle Nachteile, die der Hochschule Wismar durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der IT-Infrastrukturen, -Dienste und Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass die Nutzerin oder der Nutzer schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Benutzerordnung nicht nachkommt.

(2) Die nutzungsberechtigte Person haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden

sind, wenn sie diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe ihrer Benutzungskennung bzw. Authentifizierungsmerkmale an Dritte.

(3) Die Nutzerin oder der Nutzer hat die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

§ 7 Haftung der Hochschule

(1) Die Hochschule übernimmt keine Garantie dafür, dass die IT-Infrastruktur und die IT-Dienste fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung laufen. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.

(2) Die Hochschule übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Sie haftet nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

(3) Im Übrigen haftet die Hochschule nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitglieder, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung der Hochschule auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(4) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Hochschule Wismar bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzerordnung des ITSMZ außer Kraft.

Wismar, den 02.06.2022

**Kanzlerin
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Dr. rer. nat. Meike Quaas**